



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 129)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 19. Februar 2015
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S. 45)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1015), geändert durch erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 129). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

- (1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch) mit Nachweis über das Schulzeugnis oder durch eine Bescheinigung auf dem Niveau B1 gem. Europäischem Referenzrahmen.
- (2) Bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache nachzuweisen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Ur- und Frühgeschichte erforscht mit archäologischen Methoden die älteren Abschnitte der Geschichte des Menschen. ²Sie arbeitet eng mit anderen Geisteswissenschaften (Geschichte, Klass. Archäologie, Ethnologie, Kulturwissenschaften) und Naturwissenschaften (Geologie, Physische Geographie, Bodenkunde, sowie Zoologie, Botanik, physische Anthropologie) zusammen. ³Das BA-Studium vermittelt Grundkenntnisse zur Urgeschichte (Paläolithikum, Mesolithikum), Vorgeschichte (Neolithikum, Bronze- und Eisenzeit) und Frühgeschichte (Römische Kaiserzeit, Früh- und Hochmittelalter) in Mitteleuropa und den angrenzenden Regionen. ⁴Lehrgebiete im Studium sind: Methoden und Hilfsmittel, Kenntnisse in den Perioden, Kenntnisse der Studiensammlung und der Archäologie Mitteleuropas, Formenkunde, Auswertung von Fundkomplexen, wissenschaftliches Zeichnen, Museums- und Ausgrabungspraktika, Exkursionen zu Geländedenkmälern und Museen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichte befähigt zur angeleiteten Umsetzung und Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse.
- (3) ¹Der Bachelorabschluss im Kernfach bildet die Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte an der FSU Jena. ²Darüber hinaus qualifiziert der BA-Studiengang für weitere Master-Studiengänge an der FSU sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland.
- (4) ¹Fachspezifische Schlüsselqualifikationen sind Kenntnisse der Perioden und kritischer Umgang mit Konzepten, Arbeitsweisen und Ergebnissen der Ur- und Frühgeschichtsforschung sowie deren Präsentation. ²Sie werden integrativ in speziell ausgewiesenen Modulen vermittelt.
- (5) ¹Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Sprachkenntnisse gemäß § 3 dieser Studienordnung. ²Im Falle bereits nachweisbarer Sprachkenntnisse können Module aus dem auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlichten Katalog gewählt werden.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfaches „Ur- und Frühgeschichte“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. ⁷Keine der Vorlesungen aus den Vorlesungszyklen zur Urgeschichte und zur Vorgeschichte in den Modulen UFG 210, 220 und 310 darf mehr als einmal in Prüfungsleistungen eingehen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Ur- und Frühgeschichte (120 LP) besteht aus elf Pflichtmodulen (insg. 110 ECTS). ²Im ersten Studienjahr wird das Modul „Grundlagen“ (UFG 100) und das Modul „Methoden und Theorien“ (UFG 101) absolviert, die die Voraussetzung zum weiteren Studium darstellen. ³Für den mittleren Abschnitt des Studiums empfohlen werden die Module „Urgeschichte“ (UFG 211), „Vorgeschichte“ (UFG 221), „Frühgeschichte“ (UFG 231) und „Quellenkunde“ (UFG 300). ⁴Diese Module qualifizieren zur Absolvierung des Moduls „Epochenkompetenz und wissenschaftliche Präsentation“ (UFG 310). ⁵Während des gesamten Studiums können die Module „Fachspezifische Zusatzausbildung“ (UFG 400) und „Praktikum“ (UFG 401) bzw. „Fachübergreifende Studienergänzung für allgemeine Schlüsselqualifikationen“ (UFG 500) studiert werden. ⁶Zusätzlich kann das Modul „Studienergänzung am Beispiel der Denkmalpflege“ (UFG 510) studiert werden. ⁷Die Bachelorarbeit (Modul UFG 700) ist auf den letzten Studienabschnitt beschränkt.

Modulnummer	Titel	FSQ	LP
UFG 100	Grundlagen		10
UFG 101	Methoden und Theorien	2 LP Referat	10
UFG 210	Urgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 220	Vorgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 230	Frühgeschichte	2 LP Referat	10



UFG 300	Quellenkunde		10
UFG 310	Epochenkompetenz u. wiss. Präsentation	2 LP Referat	10
UFG 400	Fachspezifische Zusatzausbildung		10
UFG 401	Praktikum		15
UFG 510	Studienergänzung am Beispiel der Denkmalpflege		5
UFG 700	Bachelorarbeit		10

- (4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte (60 LP) besteht aus vier Pflicht- (insg. 40 ECTS) und zwei von drei Wahlpflichtmodulen (je 10 ECTS).

²Im ersten Studienjahr wird das Modul „Grundlagen“ (UFG 100) und das Modul „Methoden und Theorien“ (UFG 101) absolviert, die die Voraussetzung zum weiteren Studium darstellen. ³Für den mittleren Abschnitt des Studiums werden zwei der drei Wahlpflichtmodule zur „Urgeschichte“ (UFG 210), „Vorgeschichte“ (UFG 220) oder „Frühgeschichte“ (UFG 230) abgeschlossen. ⁴Während des gesamten Studiums können die Module „Quellenkunde“ (UFG 300) und „Praktikum für Ergänzungsfächer“ (UFG 402) absolviert werden.

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
UFG 100	Grundlagen	10
UFG 101	Methoden und Theorien	10
UFG 300	Quellenkunde	10
UFG 402	Praktikum für Ergänzungsfach	10
Wahlpflichtmodule		
UFG 210	Urgeschichte	10
UFG 220	Vorgeschichte	10
UFG 230	Frühgeschichte	10



(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
UFG 210	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 220	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 230	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 300	UFG 100
UFG 310	Themenbereich Urgeschichte: UFG 210 Themenbereich Urgeschichte: UFG 220 Themenbereich Urgeschichte: UFG 230

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
UFG 210	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 220	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 230	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 300	UFG 100

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.



- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Im Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichte werden Praktika im Umfang von insgesamt 14 Wochen absolviert. ²Die Praktika gliedern sich in drei inhaltliche Blöcke, die in den Modulen UFG 400, UFG 401 (Kernfach) und UFG 402 (Ergänzungsfach) geleistet werden. ³Dies sind im Kernfach Museumspraktikum (insg. 4 Wochen), Ausgrabungspraktikum (insg. 8 Wochen) und ein Praktikum nach eigener Wahl (insg. 2 Wochen), im Ergänzungsfach Ausgrabungspraktikum (insg. 4 Wochen) und fachspezifisches Praktikum (insg. 2 Wochen). ⁴Die erfolgreich absolvierten Praktika werden in Form von Portfolios dokumentiert.
- (2) Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.
- (3) ¹Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. ²Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.
- (4) ¹Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. ²Das Praktikumsportfolio besteht aus dem Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena